

DRK



Ortsverein Neureut e.V.

Satzung

Satzung des DRK-OV Neureut

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1: Name, Sitz, Rechtsform, Verflechtung
- § 2: Grundsätze
- § 3: Aufgaben

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 4: Mitgliedschaft
- § 5: Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6: Mitgliedsbeiträge
- § 7: Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8: Ende der Mitgliedschaft

3. Abschnitt: Organisation

- § 9: Organe des Ortsvereins
- § 10: Mitgliederversammlung
- § 11: Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12: Ortsvereinsvorstand
- § 13: Aufgaben des Ortsvereinsvorstandes
- § 14: Beiräte und Ausschüsse

4. Abschnitt: Rot-Kreuz-Gemeinschaften

- § 15: Rotkreuz-Gemeinschaften
- § 16: Die einzelnen Rotkreuz-Gemeinschaften
- § 17: Bereitschaften
- § 18: Sozialarbeit
- § 19: Jugend-Rotkreuz
- § 20: Arbeitskreise

5. Abschnitt: Ordnungsmaßnahmen/Verfahren bei Streitigkeiten

- § 21: Ordnungsmaßnahmen
- § 22: Verfahren bei Streitigkeiten

6. Abschnitt: Verwaltung

- § 23: Geschäftsjahr
- § 24: Vermögenskontrolle

7. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 25: Gemeinnützigkeit
- § 26: Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Verflechtung

1. Der Ortsverein führt als Gliederung des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Karlsruhe, den Namen: "Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Neureut e.V.". Er hat seinen Sitz in Karlsruhe – Neureut. Er ist ein rechtsfähiger Verein. Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Gemarkung des Stadtteiles Karlsruhe-Neureut.
2. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund.
3. Die Satzung des DRK-Kreisverbandes Karlsruhe sowie die Dienstordnung, die Disziplinarordnung und die Schiedsordnung des DRK sind für den Ortsverein verbindlich. Soweit die Kreisverbands-Satzung Mitgliedschaftsrechte und -pflichten enthält, sind sie Bestandteil dieser Satzung.
4. Der Ortsverein vermittelt seinen Mitgliedern über den DRK-Kreisverband Karlsruhe die Zugehörigkeit zum Deutschen Roten Kreuz.

§ 2

Grundsätze

Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

§ 3

Aufgaben

1. Der Ortsverein dient der Wohlfahrt und Gesundheit der Bevölkerung. Er arbeitet als Organisation der freien Wohlfahrtspflege mit Vereinigungen und Einrichtungen zusammen, die auf gleichen oder ähnlichen Gebieten tätig sind. Er vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

2. Der Ortsverein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder;
- b) er vertritt - unbeschadet der Aufgabenbefugnisse des Kreisverbandes - die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich, insbesondere gegenüber örtlichen Behörden und sonstigen im Ort ansässigen Verbänden und Einrichtungen;
- c) er führt die vom Landesverband angesetzten Haus- und Straßensammlungen durch;
- d) er führt die Wahl seiner Delegierten zur Kreisversammlung durch (§ 18 Abs. 3 der Kreisverbandssatzung);
- e) er wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung und unterstützt nach besten Kräften die Arbeit der in seinem Bereich wirkenden Bereitschaften und JRK-Gruppen, insbesondere die Ausbildung ehrenamtlicher Kräfte für den Sanitäts- und Betreuungsdienst, sowie für die sonstigen Aufgaben des Roten Kreuzes;
- f) der Ortsverein führt im Jugendrotkreuz die Jugend an die Aufgaben und Ziele des Roten Kreuzes heran. Er fördert den Rotkreuz-Gedanken in den Schulen;
- g) er bildet die Bevölkerung in Erster Hilfe aus und leistet Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen;
- h) er führt Blutspendeaktionen durch.

3. Weitere Aufgaben können dem Ortsverein vom Kreisvorstand übertragen werden.

4. Im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit arbeitet der Ortsverein mit und gewährt Hilfe

- a) beim Schutz der Zivilbevölkerung
- b) für Opfer bewaffneter Konflikte
- c) bei der Familienzusammenführung und bei den mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Hilfsaktionen
- d) Verbreitung der Kenntnis der Genfer Rotkreuz-Abkommen
- e) in der Sozialarbeit für Kinder, Jugendliche, Mütter, alte Menschen, Kranke und Behinderte, sowie im Gesundheitsdienst, vorbeugender Gesundheitspflege und Krankenpflege

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Ortsvereins können sein:

- a) Natürliche Personen mit Vollendung des 6. Lebensjahres;
- b) Korporative Mitglieder: juristische Personen und sonstige Vereinigungen, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.

2. Mitglieder, die Aufgaben des Roten Kreuzes im Ortsverein, seinen Organen oder Gliederungen durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.

3. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind Jungmitglieder.

4. Zu Ehrenmitgliedern kann der Ortsvereinsvorstand natürliche Personen ernennen, wenn sie sich um den Ortsverein oder um die Zwecke und Aufgaben des Roten Kreuzes besonders verdient gemacht haben.

- a) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder durch Tod;
- b) Ehrenmitglieder sind bei Zustimmung durch den Kreisvorstand beitragsfrei.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Ortsverein erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Ortsverein und dessen Annahme des Antrages. Jeder Beitritt ist dem Kreisverband zu melden.

2. Mitglieder eines anderen Rotkreuzverbandes oder Ortsvereins können im Sinne von Abs. 1 bei Zuzug durch Überweisung Mitglied des Ortsvereins werden.

3. Der Beitritt zum Ortsverein erfolgt mindestens für die Dauer eines Geschäftsjahres.

4. Mit der Mitgliedschaft im Ortsverein wird die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Karlsruhe e.V., erworben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen aufgrund ihrer gleichzeitigen Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Karlsruhe e.V., (§ 5 Abs. 4 dieser Satzung) an diesen den von der Kreisversammlung (§ 19 e KV-Satzung) festgesetzten Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach den §§ 9 bis 11, wenn dort nichts anderes bestimmt ist.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 genannten allgemeinen Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
3. Der Ortsvereinsvorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Mitglieder von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen Befreiungen erteilen oder Reduzierungen vornehmen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der natürlichen Person, Auflösung des korporativen Mitglieds, Austrittserklärung gegenüber dem Ortsverein, Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband, Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Ortsvereinsvorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
3. Fördernde Mitglieder, die über einen Zeitraum von zwei Jahren ihrer Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommen, gelten als ausgetreten.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Ortsverein endet die Mitgliedschaft im Kreisverband.

3. Abschnitt: Organisation

§ 9 Organe des Ortsvereins

1. Die Organe des Ortsvereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung;
- b) der Ortsvereinsvorstand.

2. Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt. Beantragt mind. ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl, so ist diesem Antrag stattzugeben. Über die Beratungen der Organe ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen; diese ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Ortsvereins.

2. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen.

3. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mind. 1/4 der Mitglieder oder der Mehrheit des Ortsvereinsvorstandes schriftlich beantragt wird.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Stadtteiles Neureut unter Einhaltung einer Frist von mind. 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

5. Anträge zur Beschlussfassung und zu Satzungsänderungen sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden zu stellen. Später eingehende Anträge werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn dies eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Wahlvorschläge können jedoch auch noch während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Wählbar sind alle Mitglieder des Ortsvereins mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 11 Abs. 1 lit. a - e;
- b) die Wahl der Delegierten zur Kreisversammlung gemäß § 18 Abs. 3 der Kreisverbandssatzung;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Behandlung der vom Ortsvereinsvorstand aufgestellten Tagesordnung;
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- f) die Änderung der Satzung;
- g) die Auflösung des Ortsvereins.

2. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Ortsvereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Beschlüsse hierüber sind erst nach Genehmigung durch den Kreisvorstand wirksam.

3. Die Wahl der Beisitzer erfolgt als Blockwahl. Gewählt sind die Wahlvorschläge in Reihenfolge der höchsten Stimmenanzahl. Bei Ausscheiden eines Beisitzers rückt jeweils der mit dem nächsthöheren Stimmenanteil nach.

4. Gebietsänderungen des Ortsvereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Kreisvorstand.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten, ebenso über die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen durch den Ortsverein. Das Einverständnis des Vorstandes des Kreisverbandes ist dazu vorher einzuholen.

§ 12 Ortsvereinsvorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) mindestens drei Beisitzern.

Dazu treten kraft Amtes der/die Bereitschaftsleiter/-leiterin, der Bereitschaftsarzt, der Betreuungszugführer sowie der Leiter des Jugend-Rotkreuzes und der Arbeitsgemeinschaft für Sozialarbeit.

2. Mehrere Ämter können in einer Person vereint sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit dem Amt des Schatzmeisters. Das Stimmrecht wird dadurch jedoch nicht vervielfacht. Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen.

3. Die Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes beträgt drei Jahre. Der Ortsvereinsvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Ortsvereinsvorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder rechtzeitig zur Sitzung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

5. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Rechtsverbindliche Erklärungen des Ortsvereins werden vom Vorsitzenden alleine oder dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister abgegeben.

§ 13 Aufgaben des Ortsvereinsvorstandes

1. Dem Ortsvereinsvorstand obliegen die Erledigung sämtlicher Vorstandsgeschäfte, die Leitung des Ortsvereins und alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

2. Der Ortsvereinsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er erstellt jährlich einen Haushaltsplan und genehmigt den Jahresrechnungabschluss des Schatzmeisters;
- b) er sorgt für eine enge Zusammenarbeit der am Ort tätigen RK-Gliederungen;
- c) er beruft den Bereitschaftsarzt;
- d) er beschließt die Geschäftsordnung.

3. Der Ortsvereinsvorstand erstattet dem Kreisverband und der Mitgliederversammlung des Ortsvereins jährlich einen Tätigkeitsbericht und legt ihnen den Jahresbericht vor.

4. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes. Er vertritt den Ortsverein, soweit nach dieser Satzung nicht andere Zuständigkeiten bestimmt sind. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Ortsvereinsvorstand. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ortsvereinsvorstandes aus. Er erledigt die laufenden Geschäfte. Er kann diese Aufgaben seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Bei Gefahr in Verzug oder in sonstigen dringenden Fällen, deren Erledigung nicht bis zum Tätigwerden des an sich zuständigen Organs oder der an sich zuständigen Stelle aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende allein. Er kann insbesondere in Eilfällen Weisungen allen im Bereich des Ortsvereins gelegenen Organisationen des Roten Kreuzes oder an Einzelmitglieder unmittelbar erteilen. Eilfälle sind insbesondere Katastrophen, Notstände und sonstige Ereignisse, bei denen Gefahr in Verzug ist. Der Vorsitzende hat unverzüglich das an sich zuständige Organ oder die an sich zuständige Stelle über seine Maßnahmen zu unterrichten.

5. Die Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes werden vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied einberufen; er hat dies auf Antrag von mind. der Hälfte der Vorstandsmitglieder zu tun.

6. Der Ortsvereinsvorstand beschließt über die Bildung von Beiräten und Ausschüssen und wählt deren Mitglieder. Die Ausschussmitglieder werden max. entsprechend der Wahlzeit des Ortsvereinsvorstandes gewählt, längstens also für drei Jahre.

§ 14 Beiräte und Ausschüsse

1. Zur Beratung des Ortsvereins können vom Ortsvereinsvorstand Beiräte berufen werden.

2. Die Beiräte treten unter dem Vorsitz des damit Beauftragten zusammen und beraten über die ihnen vom Ortsvereinsvorstand übertragenen Angelegenheiten.

3. Die Beratungsergebnisse der Beiräte sind ohne Ausnahme Empfehlungen an den Ortsvereinsvorstand. Sie sollen unverzüglich Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung im Ortsvereinsvorstand sein.

4. Abschnitt: Rotkreuz - Gemeinschaften

§ 15

Rotkreuz - Gemeinschaften

1. Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
2. Rotkreuz-Gemeinschaften werden durch Beschluss des Ortsvereinsvorstandes gebildet und aufgelöst. Hierbei sind die vom Landes- und Bundesverband erlassenen Ordnungen zu beachten. Die Bildung ist dem Kreisverband anzuzeigen.
3. Gegen Angehörige der Rotkreuz-Gemeinschaften, die gegen die Satzung oder die Dienstordnung verstoßen, können die Maßnahmen der Disziplinarordnung des DRK angewandt werden.
4. Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften sind die vom Landesverband erlassenen Dienstordnungen und Ausbildungsordnungen verbindlich; diese regeln Aufbau, Gliederung, Führung und Leitung der Rotkreuz-Gemeinschaften sowie Eintritt und Austritt, Tauglichkeit, Ausbildung und Dienstkleidung ihrer Angehörigen. Alle Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften sind verpflichtet, über persönliche Verhältnisse von Personen, denen sie Hilfe leisten, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind gehalten, dem Ansehen und den Interessen des Roten Kreuzes durch ehrenhaftes Verhalten gerecht zu werden.

§ 16

Die einzelnen Rotkreuz - Gemeinschaften

Rotkreuz-Gemeinschaften sind:

- a) Bereitschaften (§ 17),
- b) Arbeitsgemeinschaften für Sozialarbeit (§ 18),
- c) Jugend - Rotkreuz (§ 19).

§ 17

Bereitschaften

1. Die Bereitschaft besteht aus aktiven Mitgliedern, die für eine satzungsgemäße Aufgabe nach der Ausbildungsordnung geschult sind und sich zu regelmäßiger Mitarbeit und Fortbildung verpflichten.
2. Die Angehörigen der Bereitschaft sind verpflichtet, die dienstlichen Weisungen zu befolgen.

§ 18 Sozialarbeit

Die Sozialarbeit nimmt die Aufgaben des Roten Kreuzes als Verband der freien Wohlfahrtspflege wahr.

§ 19 Jugend - Rotkreuz

1. Das Jugend-Rotkreuz ist die Gemeinschaft der Jungmitglieder des DRK. Mitglieder des Jugend-Rotkreuzes können auch Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sein. Führungskräfte können älter sein. Ab dem 16. Lebensjahr können Mitglieder des Jugend-Rotkreuzes zugleich Mitglieder einer anderen Rotkreuz-Gemeinschaft sein.
2. Die Angehörigen des Jugend-Rotkreuz werden in jugendgemäßer Form an die Aufgaben des Roten Kreuzes herangeführt.
3. Führungsaufgaben im Jugend-Rotkreuz kann nur wahrnehmen, wer mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 20 Arbeitskreise

Für die satzungsgemäßen Rotkreuz-Aufgaben, die nicht von Rotkreuzgemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise – auch für örtliche Teilbereiche - gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden.

5. Abschnitt: Ordnungsmaßnahmen

Verfahren bei Streitigkeiten

§ 21

Ordnungsmaßnahmen

1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Ortsvereins und zur Durchführung seiner Aufgaben können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Sie sind nur zulässig, wenn das Mitglied Pflichten der Satzung oder einer Dienstordnung trotz Mahnung nicht erfüllt, das Ansehen des Roten Kreuzes schädigt oder wichtige Interessen des Roten Kreuzes beeinträchtigt.
2. Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Die Maßnahmen der Disziplinarordnung,
 - b) die Abberufung vom Amt,
 - c) der Ausschluss aus dem Ortsverein nach § 8 Abs. 2.
3. Maßnahmen der Disziplinarordnung können nur gegen Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften verhängt werden.
4. Ordnungsmaßnahmen haben - abgesehen von der mündlichen Verwarnung nach der Disziplinarordnung - nach Anhörung des Betroffenen schriftlich zu ergehen und sind zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Verfahren bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Ortsverein und einer anderen örtlich tätigen Rotkreuzgliederung oder zwischen dem Ortsverein und einem einzelnen Mitglied ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Über die Streitigkeiten entscheidet nach Anhörung der Beteiligten der Vorstand des Kreisverbandes. Im übrigen gilt die Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes in ihrer jeweiligen Fassung.

6. Abschnitt: Verwaltung

§ 23 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Vermögenskontrolle

1. Das Vermögen des Ortsvereins ist jährlich durch die gewählten Rechnungsprüfer festzustellen und die satzungsgemäße Verwendung ebenfalls zu überprüfen. Der wesentliche Inhalt des Prüfungsberichtes ist der Mitgliederversammlung vorzutragen und dem Kreisverband mitzuteilen. Die Inventur geringfügiger Wirtschaftsgüter kann zweijährlich vorgenommen werden. Auch die aktuellen Mitgliederzahlen und Daten sind mit dem Kreisverband abzustimmen.

2. Der Ortsverein legt seinen Haushaltsplan, seine Bücher und seine Kassenführung dem Kreisverband vor.

7. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 25 Gemeinnützigkeit

1. Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Ortsverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Ortsvereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Ehrenamtliche Mitarbeiter in besonderen Verantwortungs- und Aufgabenbereichen können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Aufwandersatz an Führungskräfte und Helfer mit besonderen Aufgaben im Rahmen des erweiterten Katastrophenschutzes erfolgt nach der Dienstordnung für die Mitglieder der Rotkreuzgemeinschaften des Landesverbandes Baden - Württemberg. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den durch die untere Katastrophenschutzbehörde festgelegten Sätze.

4. Der Ortsverein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen diesen.

5. Im Falle der Auflösung des Ortsvereins fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den DRK-Kreisverband Karlsruhe e.V. Dieser soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken, möglichst im Raume des aufgelösten Ortsvereins, verwenden. Falls anstelle des aufgelösten Ortsvereins ein neuer Ortsverein des Roten Kreuzes gegründet wird, so muss das Vermögen des aufgelösten Ortsvereins ihm zugewendet werden.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung des Ortsvereins in das zuständige Vereinsregister in Kraft. Damit erlischt die seitherige Satzung des Ortsvereines.
Die Satzung ist errichtet am 6. Juli 1995.

Harald Nelles
1. Vorsitzender

Bernd Dindorf
2. Vorsitzender

Georg Herb
Schatzmeister

Peter Neithardt
Schriftführer

Dieter Zäpfel
Beisitzer

Werner Meinzer
Bereitschaftsführer

Renate Zipperle
Beisitzerin

Manuela Dindorf
Vereinsmitglied